

Mitgliederversammlung im Chatroom?

Das OLG Hamm beschäftigte sich mit der Frage, ob Vereinsmitglieder auch „online“ an der Hauptversammlung ihres Vereins teilnehmen dürfen

„Auch das noch“, wird manch einer sagen. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung in einem „Chat-Raum“ klingt auf den ersten Blick befremdlich und dürfte für viele Vereinsfunktionäre undenkbar sein. Mit der Frage, ob eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung bei Vereinen überhaupt zulässig ist, hatte sich vor vier Jahren das Oberlandesgericht Hamm zu beschäftigen¹.

Im Rahmen einer Mitgliederversammlung fasste ein Verein die Regelungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung in seiner Satzung unter anderem mit folgenden Bestimmungen neu:

- (1.) Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 4 Wochen zur Mitgliederversammlung, per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. (...)
- (2.) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (3.) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung

gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Std. davor, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (4.) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

Gericht untersagte die „Onlineversammlung“

Das Registergericht wies den Antrag auf Eintragung zurück. Es beanstandete unter anderem die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung. Danach fehle eine klare Bestimmung, da reale und virtuelle Versammlungen möglich seien. Ferner bestünden auch Bedenken gegen die vorgesehene Form der „Onlineversammlung“. Auch wenn ein spezieller Chat-Raum verwendet werde, bestehe die Gefahr, dass sich eine fremde Person Zugang verschafft und sich als Mitglied ausgibt. Des Weiteren könne auch nicht festgestellt werden, ob die anwesenden Mitglieder geschäftsfähig sind. Der Gesetzgeber habe der Versammlung der Mitglieder als Hauptentscheidungsorgan eine besondere Stellung im Vereinsleben zugeordnet, der auch durch das Physische des Zusammenkommens Rechnung getragen werde. (OLG Hamm, a.a.O.)

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

Der Verein legte gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts Rechtsmittel ein. Unter anderem wies er darauf hin, dass die Form der Mitgliederversammlung ausreichend klar bestimmt sei. Vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung würden die Mitglieder jeweils darauf hingewiesen werden, ob die Versammlung real oder virtuell durchgeführt werde. Durch die Verwendung eines speziellen Chat-Raums mit Passwörtern sei das Risiko, dass sich eine vereinsfremde Person Zugang zu den Räumen verschafft, auf ein Minimum reduziert.

Oberlandesgericht gab dem Verein Recht

Über das Rechtsmittel zu entscheiden hatte das OLG Hamm, welches dem Verein Recht gab. Das OLG Hamm begründet seine Entscheidung damit, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Zwar sei es nicht möglich, etwa die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung werde durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben. Es wird lediglich ein bestimmter Modus der

Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB (Mitgliederversammlung; Beschlussfassung) abweicht.

Für die Zulässigkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung spricht auch, dass nach dem neugefassten Aktiengesetz Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung im Wege elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben können.

Nach der Entscheidung durch das OLG Hamm erfordert eine Mitgliederversammlung keine räumliche Zusammenkunft. Dies ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch der Systematik des Gesetzes. Dagegen spricht auch nicht, dass im Falle einer Online-Versammlung die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder nicht eindeutig festgestellt werden kann. Soweit es keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gibt, kann der Versammlungsleiter von der Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder ausgehen. Es ist nach der Entscheidung des OLG Hamm nicht erforderlich, dass diese vor jeder Versammlung erneut geprüft wird. Nach Aufassung des Gerichts wird durch die Zugangsbeschränkungen mittels Passwort gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder

an der Versammlung teilnehmen. Auch liegt danach eine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder nicht vor, die über keinen eigenen Computer verfügen. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Verein nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten muss. Im Übrigen gibt es auch öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zumutbar zugreifen können. (OLG Hamm a.a.O.)

Virtuelle Versammlung ist durchaus zulässig

Zusammenfassend wird man sagen können, dass gerade im Sportbereich die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung der Ausnahmefall bleiben wird. Ohnehin bedarf eine solche einer ausdrücklichen Ermächtigung in der Satzung. Zumindest aber nach der obergerichtlichen Rechtssprechung ist eine solche Regelung durchaus eintragungsfähig und damit auch die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung zulässig. ■

Joachim Hindennach

¹ OLG Hamm,
Beschluss vom 27.09.2011 - I-27 W 106/11